



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2024-2

Dortmund, den 25.02.2025

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.02.2025, Az. 66.21.3.3-2024-2, ist der Plan der Open Grid Europe GmbH für die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (Leistungsnummer 007/000/000 = LNr. 7), einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Der Bescheid enthält darüber hinaus wasserrechtliche Entscheidungen, sowie Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten.

Die Umlegung beginnt nahe der Ruhr westlich der B236 (Bethunestraße) und endet an der B236 (Letmather Straße) auf Höhe der Kirchstraße. Die Gasleitung in DN 500 mit einem Auslegungsdruck von DP 16 bar weist eine Länge von ca. 3,5 km auf.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG öffentlich bekanntgegeben. Er wird für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt

[vom 28.02.2025 bis einschließlich zum 14.03.2025](#)

unter

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen und <https://www.bra.nrw.de/-5544>

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

gerichtet wird. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses

beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Job